



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM

# **Anforderungen zur Leitweglenkung und Standortidentifikation von Notrufen – Rechtliche Grundlagen**

asut-Webinar «Next Generation Emergency  
Communications» (NG 112)

Urs von Arx, Leiter Sektion Netze und Dienste, BAKOM

---



# Fernmeldegesetz (FMG)

## Art. 20 Notrufdienste

1. Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen einen Dienst anbieten, der es den Benutzerinnen und Benutzer ermöglicht, bei Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Eigentum die zuständige Alarmzentrale zu erreichen (Notrufdienst)
2. Sie müssen bei Notrufen die Leitweglenkung und die Standortidentifikation sicherstellen.



# Verordnung über Fernmeldedienste FDV

## **Art. 27 Zugang zu den Notrufdienst**

Der Zugang zu den Notrufdiensten muss von jedem Telefonanschluss aus gewährleistet und unentgeltlich sein (Ausnahme: Pauschalgebühr von 20 Rp. für die telefonische Hilfe für Erwachsene 143)

## **Art. 28 Leitweglenkung der Notrufe**

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefonverkehrs müssen die Leitweglenkung der Notrufe zu den Notrufdiensten sicherstellen.

## **Art. 29 Standortidentifikation bei Notrufen: Allgemeines**

Soweit es die Technik zulässt, muss die Standortidentifikation bei Anrufen auf die Notrufdienste online gewährleistet sein.



# Verordnung über Fernmeldedienste FDV

## Art. 29a Pflichten der Mobilfunkkonzessionärinnen

1. Sicherstellung von eCall 112 und bereitstellen des minimalen Datensatzes (Minimum Set of Data, MSD) für den Standortidentifikationsdienst.
2. Bereitstellen der geräte- und betriebssystemeigenen Ortungsfunktionen für den Standortidentifikationsdienst (Advanced Mobile Location, AML)

## Art. 29b Betrieb eines Standortidentifikationsdienstes

Die Grundversorgungskonzessionärin (Swisscom) betreibt in Zusammenarbeit mit den übrigen Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes zugunsten der Alarmzentralen einen Standortidentifikationsdienst.



# Technische und administrative Vorschriften betreffend die Leitweglenkung und die Standortidentifikation der Notrufe

## **Anforderungen an die Konzessionärin der GV (Ziffer 3.2.2)**

Die Konzessionärin der GV betreibt eine Datenbank (LIS, Location Information Server), welche bei einem Notruf mit den aktuellen Standortdaten aktualisiert werden muss. Dies betrifft auch den aktuellen Standort eines Festnetzanschlusses.

## **Anforderungen an die Anbieterinnen im Bereich Festnetztelefonie (Ziffer 3.2.3)**

Die Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes müssen bei einem Notruf die Standortinformationen erfassen und der Konzessionärin der GV übermitteln.

Mit dem Systemwechsel zu NG 112 erfolgt die Übermittlung der Standortdaten neu über eine dezidierte Datenschnittstelle basierend auf der IP-Technologie.

Diese Änderung erfordert Anpassungen in den Systemen der Festnetzanbieterinnen.

## **Übergangsbestimmungen (Ziffer 3.2.4)**

Die TAV Ausgabe 17 ist per 1. Juli 2023 in Kraft getreten

Die FDA müssen sicherstellen, dass die Migration auf die neuen Schnittstellen bis spätestens am 4.12.2023 erfolgt ist.



# Notrufzentralen PSAP

Alle 56 Notrufzentralen in der Schweiz werden die Standortdaten der Notrufe ab dem 1. Januar 2024 ausschliesslich über die neue NG112 Datenschnittstelle beziehen.

Bei einem Notfall ist die Verfügbarkeit der Standortdaten des Notrufenden für einen effizienten und raschen Einsatz der Rettungsorganisationen von zentraler Bedeutung.

**Zur Sicherstellung eines qualitativ hochstehenden Notrufsystems zugunsten der Schweizer Bevölkerung ab dem 1. Januar 2023 ist es deshalb wichtig, dass alle Anbieterinnen des öffentlichen Telefondienstes ihre Systeme rechtzeitig auf die neue NG112 Schnittstelle umgestellt haben.**